DAA Wirtschafts-Lexikon

Arbeitslosenversicherung

■ Aufgaben

Die **Arbeitslosenversicherung** ist ein weiterer wichtiger Zweig im sozialen Sicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Versicherungszweig wird übergreifend auch als Arbeitsförderung bezeichnet. Unter dieser Zielsetzung ist die Arbeitsförderung das Kernstück der staatlichen Arbeitsmarktpolitik (siehe auch Lernabschnitt "31_Konjunktur und Beschäftigung").
Rechtliche Grundlage hierfür bildet insbesondere das Dritte Sozialgesetzbuch (**SGB III**). So heißt in § 1 SGB III:

"(1) Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Prinzip der Arbeitsförderung zu verfolgen. Die Arbeitsförderung soll dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Sie ist so auszurichten, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entspricht.

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere

die Transparenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen, die berufliche und regionale Mobilität unterstützen und die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fördern,
unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und
die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden."

Träger der Arbeitslosenversicherung und damit der Arbeitsförderung ist die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg. Aufsichtführendes Ministerium ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

■ Versicherter Personenkreis

Die Regelungen für die gesetzliche Arbeitslosenversicherung folgen - vom Grundsatz her - wiederum den Regelungen für die gesetzliche Krankenversicherung.

© by IWK – Prof. Dr. Siegfried von Känel

Damit sind alle Personen einbezogen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages tätig sind oder künftig tätig werden. Somit ist klar gestellt, dass Selbständige nicht in den Bereich der Bundesagentur für Arbeit fallen.

Versicherungsfrei sind gemäß § 28 SGB III vor allem Personen,

- die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und zwar mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden,
- die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind, von dem Zeitpunkt an, an dem die Agentur für Arbeit diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben,
- während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist.

■ Finanzierung

Finanzierungsgrundlage der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit sind Beiträge der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber und Dritter, ferner Umlagen sowie Mittel des Bundes.

Dabei gelten vom Grundsatz her die Regelungen wie für das Aufbringen der Beiträge zur Krankenversicherung.
Ab dem 01.01.2011 gilt der Beitragssatz von **3,0 %** des beitragspflichtigen Bruttoentgelts **(§ 341 Abs. 2 SGB III**). Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu leisten. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt für das Kalenderjahr 2014 bei 5.950 EUR (West) bzw. bei 5.000 EUR (Ost) Monats-Bruttoentgelt.
Im Unterschied zur Rentenversicherung haben Arbeitgeber für Beschäftigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, die Hälfte des Beitragssatzes, also 1,5 % des Bruttoentgelts, zu entrichten. Wenn allerdings in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung aus anderen Gründen Beitragsfreiheit besteht (z. B. geringfügig Beschäftigte), dann gilt dies nicht.

Der Arbeitgeber hat ferner allein die Beiträge zu leisten für Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung beschäftigt sind und weniger als 325,00 EUR monatlich erhalten, behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte tätig sind und deren monatliches Bruttoentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt, Beschäftigte, die ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne der jeweils einschlägigen Gesetze absolvieren (siehe **Grafik**).

© by IWK-Prof. Dr. Siegfried von Känel

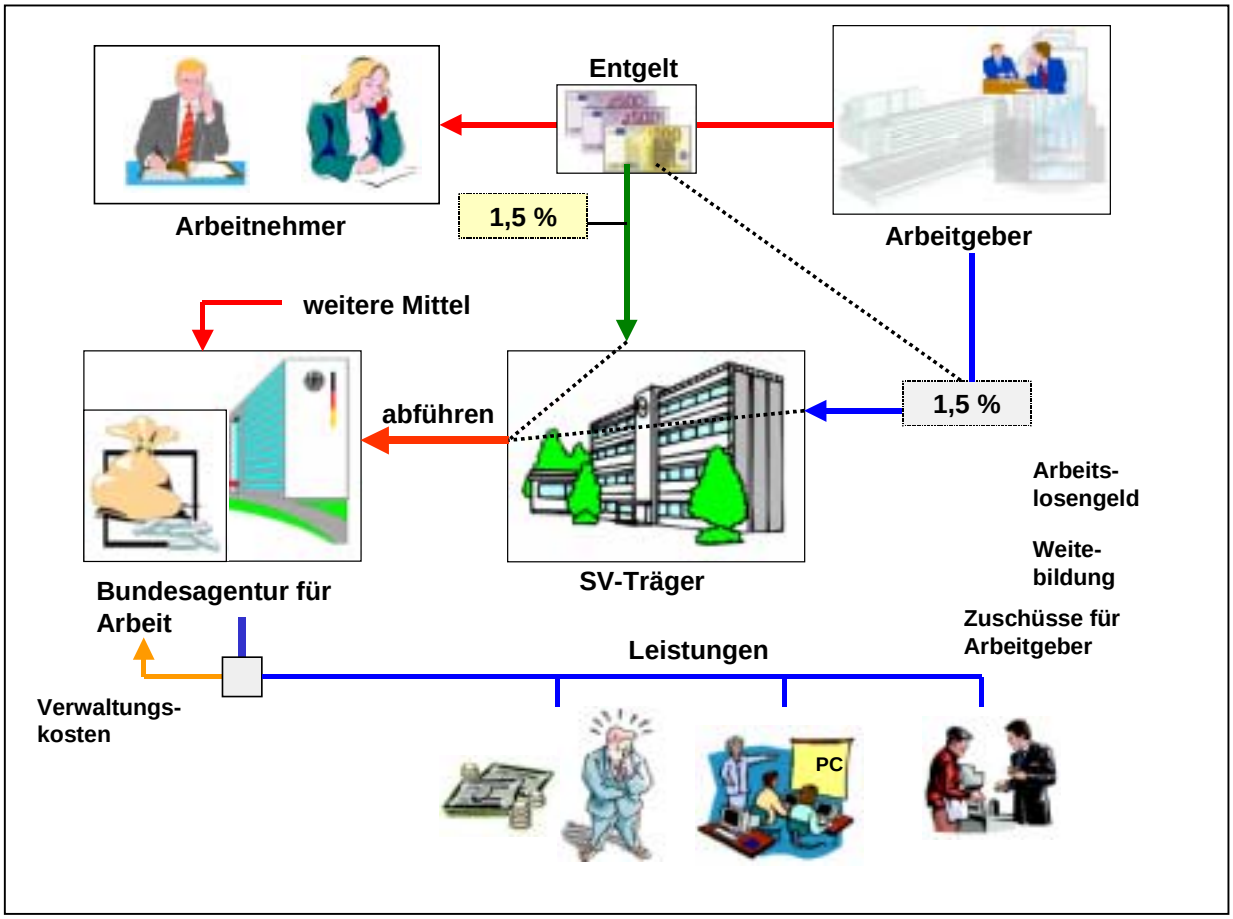

■ Leistungen

Die Leistungen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung/Arbeitsförderung beziehen sich vor allem auf die in nachstehende Übersicht aufgeführten Sachverhalte:

1	**Leistungen an Arbeitnehmer:** • Zahlung von **Arbeitslosengeld I** für einen bestimmten Zeitraum, abhängig von der Dauer der bisherigen Beschäftigung und abhängig vom Lebensalter und anderen Faktoren (siehe **§§ 131, 134 SGB III)**, • **Kurzarbeitergeld** bei Arbeitsausfall, • **Insolvenzgeld** bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, • **Wintergeld** und **Winterausfallgeld** in der Bauwirtschaft.
2	**Leistungen an Arbeitnehmer:** • Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, • Berufsausbildungshilfe, berufliche Weiterbildung, • Überbrückungsgeld zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

© by IWK-Prof. Dr. Siegfried von Känel

3 **Leistungen an Arbeitgeber, Träger:**

- **Arbeitsmarktberatung** sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung,
- **Zuschüsse** zu Arbeitsentgelten bei Eingliederung leistungsgeminderter Personen, bei Neugründungen, bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung u. a.,
- **Zuschüsse** zur Ausbildungsvergütung bei Durchführung von Maßnahmen während der betrieblichen Ausbildungszeit u. a.,
- **Zuschüsse** bei erstmaliger Beschäftigung eines Arbeitnehmers nach Arbeitslosigkeit (für AN ab dem 55. Lebensjahr),
- Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung u. a. m.

Ein spezielles Feld der Unterstützung Arbeitssuchender betrifft das Arbeitslosengeld II (auch "Hartz IV" genannt). Rechtliche Grundlage hierfür bildet das SGB II "Grundsicherung für Arbeitssuchende".
Die entsprechenden Leistungen werden nicht aus dem Beitragsaufkommen der Bundesagentur für Arbeit, sondern aus dem allgemeinen Steueraufkommen des Bundes gewährt.
In der entsprechenden Information der Bundesagentur für Arbeit (unter "Arbeitslosengeld II/Sozialgeld") heißt es:

"Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erhalten. Personen die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten sollen. Was dem Einzelnen dabei zusteht, hat der Gesetzgeber in sogenannten „Regelbedarfen“ festgelegt."

Zu beachten sind die verschärfenden Bedingungen für die Zahlung des Arbeitslosengelds II nach dem „Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“, das zum 1. Januar 2007 in Kraft trat.

© by IWK-Prof. Dr. Siegfried von Känel